

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	20 (1923)
Heft:	8
Artikel:	Das neue Armengesetz des Kantons Luzern
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837567

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

soeben erschienene Schrift von Klumfer über das Jugendwohlfahrtsgesetz, die allerdings dort nach scharfem Widerspruch ruft, wo sie die Beschränkung der persönlichen Rechte, die Erziehungsansprüche der Eltern zugunsten der Forderungen der „Gesellschaft“ und der Interessen der Fürsorgepraxis behandelt.

Das neue Armengesetz des Kantons Luzern.

Am 29. Dezember 1922 hat der luzernische Große Rat mit allen gegen drei Stimmen den durchberatenen Entwurf zu einem Armengesetz angenommen. Aus Kreisen der Ortsbürgergemeinden von Luzern und Sursee wurde dagegen das Referendum ergriffen, und innerhalb der gesetzlichen Frist waren 6000 Unterschriften beißammen. In der Volksabstimmung vom 15. April hat die Bürgerschaft mit 21,250 gegen 9,705 Stimmen das Gesetz angenommen. Dieses Resultat hat überrascht. Eingeweihte Kreise rechneten bestimmt mit der Annahme, nicht aber mit einer so wuchtigen. Zu diesem erfreulichen Abschluß einer jahrelangen Bewegung führte in der Hauptsache die in weitesten Kreisen des Luzerner Volkes bestehende Überzeugung, daß die Reform der Armengesetzgebung dringend geworden ist. Notwendig wurde sie nicht etwa deshalb, weil das geltende Gesetz sehr alt ist, sondern weil es von Anfang an nicht den Ausgleich brachte, der von ihm erhofft wurde. Die Schöpfer des Armengesetzes von 1889 wollten damit eine weitgehende Reform des Bürgerrechtswesens verbinden; ihnen schwante eine Lösung vor, nach welcher die Zwangseinbürgerung schon nach 10 Jahren für alle Gemeindeeinwohner eintreten sollte. Die Revision des Bürgerrechtsgegeses von 1832 blieb leider liegen und so entwickelten sich im Verlaufe der Jahre Missstände in der luzernischen Armenfürsorge, die besonders in der ganz ungleichen Belastung der einzelnen Gemeinden sich geltend machten. Die Berggemeinden des Entlebuchs und des Hinterlandes, aus denen die Städte und Industrieorte ihre Arbeitskräfte beziehen, haben sehr große Armenlasten, während andere Gemeinden gar keine oder nur ganz geringe tragen müssen. Das bisherige Armengesetz stand auf dem Boden des Heimatprinzips. Nur bei armen Kranken hatte die Wohnsitzgemeinde für Pflege und ärztliche Behandlung während 20 Tagen aufzukommen. Die heimatliche Armenfürsorge war auch für den Kanton Luzern durchaus gegeben, solange die Mehrzahl der Bürger in ihrer Heimatgemeinde wohnte. In der Hälfte der lucernischen Gemeinden ist die Zahl der ansässigen Ortsbürger nun aber gegenüber den niedergelassenen Nichtbürgern auf unter 25 % gesunken. Es gibt Landgemeinden, die in ihren Marken keine Bürger mehr haben. In der Stadt Luzern sind noch rund 5 % Bürger, mehr als 40,000 Einwohner sind Nichtbürger. In Littau sind von rund 4300 Einwohnern noch 120 Personen Bürger. Von den 167,000 Bürgern des Kantons Luzern, die in der Schweiz Wohnsitz haben, befinden sich nach der Volkszählung von 1910 in ihrer Heimatgemeinde 43,000 (25 %), in andern Gemeinden des Kantons Luzern 82,000 (50 %) und in andern Kantonen 42,000 (25 %). Diese Nebelstände in unserem Bürgerrechtswesen werden durch das Bürgerrechtsgegesetz, das mit dem neuen Armengesetz in Kraft tritt, behoben. Es sieht die unentgeltliche Einbürgerung für Schweizerbürger nach 15 Jahren und die Zwangseinbürgerung für Kantonsbürger in der Wohnsitzgemeinde nach 20 Jahren vor. Die Revision des Bürgerrechtsgegeses bedingte eine solche des Armengesetzes und umgekehrt. Nach der lucernischen Steuergesetzgebung haben die Bürger im Armenwesen das Vermögen der Heimatgemeinde zu versteuern. Durch die Neuordnung des Bürgerrechts-

wesens gehen die Bürger, die Vermögen besitzen und Armensteuern bezahlen müssen, den Gemeinden verloren, während ihnen die Armgängigen und die mit schlechtem Leumund verbleiben, indem sie von der Zwangseinbürgerung ausgenommen sind.

Das neue Armengesetz bringt dem Kanton Luzern die w o h n ö r t l i c h e A r m e n f ü r s o r g e. Es will durch einen Ausgleich der Lasten die bestehenden Missstände beheben. Nach einer zweijährigen Niederlassung erfolgt im Verarungsfall die Unterstützung am Wohnorte. Die Bürgergemeinden des Heimat- und des Wohnortes teilen sich in die Lasten. Die Heimatgemeinde hat den Unterstützungsleistungen zuzustimmen. Mit Einwilligung des Regierungsrates kann die heimatliche Versorgung eintreten, unter Kostenbeteiligung der Wohnsitzgemeinde, wenn die bisherige Unterbringung, ohne aus gesundheitlichen oder anderen Gründen notwendig zu sein, eine größere Belastung der pflichtigen Gemeinden bedingt.

Nach 20jähriger Niederlassung geht die Unterstützungs pflicht vollständig auf die Wohnsitzgemeinde über.

Für die Unterbringung armer Kinder steht das Gesetz besondere Kinderasyle vor. Bis jetzt sind in den meisten Armenhäusern des Kantons Luzern die Kinder im gleichen Hause untergebracht, in dem sich die Erwachsenen befinden! Ferner sind Anstalten für die verwahrloste Jugend vorgesehen.

Zur Entlastung der Gemeinden beteiligt sich der Staat in bedeutendem Maße an der Armenfürsorge. Nach § 15 liegt ihm, wie bisanhin, die Bezahlung der Armenärzte ob. Die Hauptlast wird ihm aber aus der Übernahme der Kosten für die Unterstützung an außerhalb des Kantons und im Ausland wohnende Kantonsbürger, sofern sie mindestens zwei Jahre den Kanton verlassen haben, erwachsen. Damit geht die außerkantonale Armenpflege mit dem 1. Januar 1924 an den Staat über. Weiter trägt der Staat ein Viertel der Versorgungskosten der Armen, die in kantonalen Anstalten: Kantonsspital, Irrenanstalt, Anstalt für verwahrloste Jugendliche, Zwangsarbeitsanstalt, sowie in Lungensanatorien und Trinkerheilanstalten untergebracht sind. Dann vergütet der Staat den Gemeinden die Kosten für die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone, gemäß Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 und von Ausländern, soweit bezügliche Staatsverträge bestehen. Diese Leistungen des Staates werden aus der kantonalen Armenkasse bestritten, in die alljährlich ein vom Grossen Rat festzusetzender Teil des Reinertrügnisses der Kantonalbank fließt. Dazu wird in Zukunft eine kantonale Armensteuer kommen, die gering sein dürfte, aber zur Folge hat, daß die Gemeindesteuern dort reduziert werden können, wo sie zu einer großen Last sich entwickelt haben.

Das neue Armengesetz sucht auch die freiwillige Armenpflege zu fördern; sie soll die gesetzliche ergänzen. In größeren Gemeinden sind aus der freiwilligen und der gesetzlichen Armenpflege zusammengeführte Armenräte zu schaffen, die der Zusammenfassung aller auf dem Gebiete der Armutsbekämpfung tätigen Kräfte dienen.

Von Bedeutung sind ferner die Strafbestimmungen, die dem Richter die Möglichkeit geben, gegen alle jene vorzugehen, die sich den Verpflichtungen gegenüber ihren Angehörigen zu entziehen versuchen oder den Anordnungen der Armenbehörden sich widersetzen.

Es ist ein bedeutender Schritt, den der Kanton Luzern mit der Neuordnung seiner Armengesetzgebung getan hat, und er ist um so höher anzuschlagen, als er

in eine Zeit fällt, die gesetzgeberischen Fortschritten nicht günstig gesinnt ist. Das neue Armengesetz gereicht dem Luzerner Volk zur Ehre. Mögen andere ihm nachfolgen.

W.

Schweiz. Aus dem Bericht des eidgenössischen Polizei- und der innerpolitischen Abteilung des Politischen Departements über das Jahr 1922. Die Zahl der Anträge auf *Heimhaftung verlassener Kinder und Kranker oder hilfsbedürftiger Personen* belief sich auf 318 (1921: 276).

Von der Schweiz wurden an das Ausland 255 Begehren gestellt, die 324 Personen betrafen, nämlich 22 verlassene Kinder und 320 Kranke und Hilfsbedürftige. Die Großzahl, 164, entfiel auf Italien.

Die vom Ausland anher gerichteten Heimhaftungsbegehren beliefen sich auf 58 Fälle (1921: 38) und umfaßten 58 Personen, alles Kranke oder Hilfsbedürftige. Die Großzahl, 45 Gesuche, kam aus Frankreich.

Das Tempo des Heimhaftungsverkehrs weist im Berichtsjahre eine kleine Verschlechterung auf.

Einbürgerungsgefaue gelangten 3129 (1921: 4409) zur Behandlung, von denen 1918 bewilligt wurden; sie erstreckten sich, neben den Bewerbern, auf 937 Ehefrauen und auf 1783 Kinder, umfaßten also im ganzen 4638 Personen (im Vorjahr 8244).

Von 797 (1921: 838) *Wiedererbürgerungsgefaue* wurden 466 bewilligt; sie betrafen 217 Fälle Frauen ohne Kinder und 249 Frauen mit zusammen 621 minderjährigen Kindern.

Sowohl bei den Unterstüungen im Ausland (Kollektiv- und Einzelunterstützungen) wie bei den Heimnahmen wurden im Berichtsjahre die nämlichen Grundsätze befolgt, die bei der Organisation des Fürsorgewerkes im Jahre 1921 maßgebend waren.

Belief sich die Gesamtzahl der *Einzelunterstüzungsfälle* vom 1. Mai bis 31. Dezember 1921 auf 714, umfassend 2172 Personen, so waren im Berichtsjahre 2201 Einzelfälle, umfassend 5722 Personen, zu behandeln, welche Zahlen sich zusammensetzten aus:

Unterstützungen im Ausland	2017 Fälle, 5377 Personen
Unterstützung der selbständig Heimgeführten im	
Inland	49 " 87 "
Heimnahmen	135 " 258 "
2201 Fälle, 5722 Personen.	

Kollektivunterstüungen zugunsten ganzer Schweizerkolonien wurden vorerst in Oesterreich und Ungarn innerhalb der Kolonien Budapest, Wien, Graz, Linz, Salzburg und Innsbruck während der ersten Wintermonate durchgeführt; während der Sommermonate wurden sie ausgesetzt, mußten dann aber im Herbst wieder aufgenommen und auch im Vorarlberg (Bregenz und Bludenz) ausgerichtet werden. Die Kollektivunterstützungen, an welchen in Oesterreich und Ungarn zirka 3600 Personen partizipieren, werden, so bemerkt der Bericht, bis Frühjahr 1923 andauern. Eine Kollektivunterstützungsaktion in größerem Umfange, zirka 12,000 Personen umfassend, wurde auch in Deutschland nötig. Ferner wurde der schweizerischen Gesandtschaft in Paris ein Geldbetrag für die Unterstützung unmittelbar durch den Krieg geschädigter Schweizer in Frankreich übermittelt und endlich der Stiftung „Pro Juventute“ Beiträge verabfolgt zum Zwecke der Ferienversorgung von Auslandschweizerkindern in schweizerischen Heimen.